

nicht, ob in ähnlicher Weise, wie das bei anderen industriellen Unternehmungen, z. B. Fabriken, gewöhnlich ist, daß auch die Fabrikunternehmer zu solchen Krankenkassen beisteuern, ob wohl die Verwaltung der Staatsseisenbahnen, wenn dies seitens ihrer Arbeiter geschähe, sich herbeilassen würde, ebenfalls einen bestimmten und regelmäßigen Beitrag zu solchen Krankenkassen zu geben? Auf diese beiden Fragen möchte ich mir eine Auskunft erbitten und ich hoffe, daß sie nicht verneinend ausfallen wird; jedenfalls möchte ich die Interessen der Arbeiter nach diesen beiden Richtungen hin der Staatsregierung empfehlen.

Königl. Commissar Geh. Rath von Schimpff: Ich bin in der Lage, eine den Herrn Abg. Dr. Biedermann vollständig beruhigende Antwort auf die Anfragen zu geben, die er soeben an die Regierung stellte. Es besteht für sämtliche Staatsseisenbahnen eine Unterstützungskasse, zu der die Beamten beisteuern, während auch seinerseits der Staat Beiträge dazu nach der Kopfzahl der Beamten gewährt. Die daraus gezahlten Unterstützungen sind zum Theil viel günstiger, als die Pensionen, welche nach dem Civilstaatsdienergesetz der Staat den Civilstaatsdienern gewährt. Außerdem besteht für die Arbeiter in den Maschinenwerkstätten der Eisenbahnen noch eine besondere Krankenkasse und endlich drittens besteht dasjenige Regulativ, auf welches vorhin von Seiten Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers Bezug genommen worden ist, für solche Beamte, welche beim Fahrdienste verunglücken. Dieses Regulativ datirt vom 4. December 1868 und bestimmt, daß diejenigen Beamten, die während des Fahrdienstes dienstuntauglich werden, Pensionen und Unterstützungen bis zu Dreiviertel ihres Gehaltes bekommen. Ebenso sind sehr reichlich bemessen die Unterstützungen für die Hinterlassenen derjenigen Beamten, welche bei Zügen ihr Leben verlieren. Ich glaube, daß damit die beiden Anfragen des Herrn Abgeordneten beantwortet sein dürften. Da ich aber einmal das Wort habe, so will ich mir nur in Bezug auf den Antrag des Herrn Vicepräsidenten Streit noch zu bemerken erlauben, daß ein neuer Tarif für sämtliche Staatsbahnen und die in der Verwaltung des Staates befindlichen Privatbahnen eben in der Bearbeitung begriffen ist. Dieser Tarif hat die Tendenz, wesentliche Erleichterungen zu gewähren. Insbesondere sind für die fossilen Brennumaterialien möglichst niedrige Sätze gewählt worden, nicht gerade unmittelbar der sogenannte Pfennigtarif, welcher in Bezug auf die sächsischen Bahnen schwer anwendbar sein wird; aber doch nahezu der Pfennigtarif. Ich glaube, insoweit wenigstens würde der Streit'sche Antrag bereits seine Erledigung gefunden haben, wenn durch denselben nicht eine unverzügliche Einführung gefordert würde, während der Tarif, der in Arbeit begriffen ist, nicht vor dem 1. Januar künftigen Jahres eingeführt werden kann.

Abg. Dr. Biedermann: Ich bin für die freund-

lichst ertheilte Auskunft sehr dankbar. Sie ist in vieler Beziehung sehr befriedigend. Es sei mir indeß gestattet, noch auf einige Punkte aufmerksam zu machen. Es wurde von den Entschädigungen des Fahrpersonals bei Unglücksfällen gesprochen. Ich sehe voraus, daß dieser Begriff des Fahrpersonals sich nicht bloß auf die unmittelbar bei der Fahrt Beteiligten beschränkt, sondern auf das ganze Personal sich bezieht, welches bei einer Fahrt, sei es nun, daß es auf den Wagen sich befindet oder, wie die Weichensteller, auf den Bahnhöfen oder sonstbetheiligt und Gefahren ausgesetzt ist. Was sodann meine frühere Frage in Bezug auf etwaige Zuschüsse zu den Krankenkassen betrifft, so ist diese wohl insofern nicht ganz erledigt, als, soviel ich wenigstens gehört habe, jene Pensionen nur einem Theile des Arbeiterpersonals, den vorzugsweise sogenannten Beamten der Bahnen zukommen, während es sich bei meiner Frage vorzugsweise um die einfachen Arbeiter, Auflader und was sonst dazu gehört, handelte. Also insofern ist meine Frage noch nicht ganz durch das Gesagte erledigt, obgleich ich in anderer Hinsicht über die ertheilte Auskunft sehr befriedigt bin.

Königl. Commissar Geh. Rath von Schimpff: Die Unterstützungen, die aus den Unterstützungskassen gewährt werden, beziehen sich auf das gesammte Dienstpersonal der Eisenbahn mit Ausschluß der in den Werkstätten beschäftigten Arbeiter, welche ihre besondere Krankenunterstützungskasse haben. Was die Unterstützungen anlangt, welche an Beamte, die während des Fahrdienstes verunglücken, verabreicht werden, so lautet der Eingang des betreffenden Regulativs, wie folgt: „Eisenbahnbeamte des Fahr- (Locomotiven- und Wagen-) Dienstes, welche während der Eisenbahnfahrten oder während der Bewegung der Locomotiven und Wagen auf den Bahnhöfen bei Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen ohne eigene Verschuldung oder Fahrlässigkeit dergestalt beschädigt werden, daß sie völlig dienstunfähig werden, erhalten Dreiviertheile“ etc.

Referent Dehmichen: Zur Ergänzung dessen, was der Herr Regierungscommissar soeben in Bezug auf die Beantwortung der Frage des Herrn Abg. Dr. Biedermann erwähnt hat, will ich nur noch hinzufügen, daß in der betreffenden Pos. 5 unter a bis c im Ganzen verausgabt worden sind bei der ersten Position 502,069 Thlr. 17 Ngr. 1 Pf., und diese Unterstützungen, wie der Herr Regierungscommissar sehr richtig erwähnte, an Assistenten, Bahnhofsexpeditiionspersonal, Billeteure, Güterverwalter, Güterexpeditiionspersonal, Betriebs Telegraphenpersonal, Auflader, Oberschaffner, Packmeister, Hilfschaffner und dergleichen gegeben werden sind. Der Abg. Dr. Biedermann wird hieraus ersehen, daß sämtliche von ihm im Auge gehaltenen Personen bei diesen Unterstützungsstellen participiren. Hier mag noch ganz besonders erwähnt werden, daß unter c in Nr. 5 an Gratifikationen, Stellvertretungskosten und Hilfsarbeiterlöhnen,